
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 11. August 2009

Seite 635

Nr. 80

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Unterrichtsfach Kunst
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Berufskollegs
sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das
Unterrichtsfach Kunst als alleiniges Unterrichtsfach
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. August 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 12 Zeugnis

III: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in dem Studiengang Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Berufskollegs sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Kunst als alleiniges Unterrichtsfach wird gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006, durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 Prüfungen und Fristen

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel in den Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im dritten Studiensemester und im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (auch Einzelfach) und das Lehramt an Berufskollegs im vierten Studiensemester, mindestens zwei

Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 8) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten (Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen) bzw. fünften (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, auch Einzelfach und Berufskolleg) Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss legt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum fest, in dem die erforderlichen Fachprüfungen abgehalten werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten dem Fachbereichsrat zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerken-

nung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer (vgl. § 10 Absatz 1). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf weiterhin nur bestellt werden, wer in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit im Fach Kunst an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung bzw. durch Aushang am Schwarzen Brett des Studiengangs/ Dekanates.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Künste erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des Hochschulgesetzes auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin, Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen und versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

Zur Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Berufskollegs sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Einzelfach kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. den Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 45 LPO erbracht hat,
3. an der Universität Duisburg-Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben war oder gemäß als Zweithörer zugelassen ist,
4. nach näherer Bestimmung der Studienordnung das Grundstudium vollständig abgeschlossen hat und alle Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat,

5. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 11 Abs. 2) nicht verloren hat.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Studiengang Unterrichtsfach Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 11 Abs. 2) verloren hat und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die gemäß Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Unterrichtsfach Kunst im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 11 Abs. 2) verloren hat.

§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten des Grundstudiums nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) In der Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten soll gezeigt werden, dass den Gestaltungsanforderungen des drei- bzw. viersemestrigen Studiums entsprochen wird, die behandelten Themen verstanden wurden und Ansätze zur selbstständigen Themenentwicklung und Strukturierung von Arbeitsprozessen vorliegen, mit dem Ziel, dass in den ausgestellten Arbeiten die für das Hauptstudium zu wählenden Schwerpunkte im Bereich der Kunst- und Gestaltungspraxis erkennbar sind.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Diese Bewertung erfolgt nach den Bewertungskategorien „bestanden“ und „nicht bestanden“:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt,

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Diese zwei Bewertungskategorien begründen sich dadurch, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten im Prozess einer individuellen künstlerischen Entwicklung befinden, ein Prozess, der auch von Umwegen und Experimenten geprägt sein kann. Deshalb sind zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung differenzierte Bewertungsmaßstäbe aus künstlerischer und pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Wertgelegt wird hingegen auf eine ausführliche und individuelle verbale Rückmeldung auf die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die betreuenden Lehrenden.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Präsentation mit der Bewertungskategorie „bestanden“ bewertet ist.

§ 11**Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung kann, sofern sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Zwischenprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach den fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 12**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Zwischenprüfung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 13****Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 14**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2003/2004 erstmalig im Studiengang Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Berufskollegs sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Einzelfach an der Universität Duisburg-Essen einschreiben.

(2) Auf alle zuvor eingeschriebenen Studierenden findet die Zwischenprüfungsordnung vom 01. Februar 2000 Anwendung. Ein Wechsel von der alten LPO (in der Fassung vom 23.08.1994, geändert durch Verordnung vom 19.11.1996) zur neuen LPO (in der Fassung vom 23.03.2003) ist erst nach einer bestandenen Zwischenprüfung möglich.

§ 16

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach), Sekundarstufe I und Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen (jetzt Universität Duisburg-Essen) vom 01.02.2000 außer Kraft. Die Bestimmungen des § 15 bleiben hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des seinerzeitigen Fachbereichs Kunst und Design vom 13.12.2006 und der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 12.06.2009.

Duisburg und Essen, den 07. August 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler